

## **Anleitung zur Jahresabrechnung im vereinfachten Abrechnungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge und Steuern**

Guten Tag

Wenn Sie **keine beitrags- und steuerpflichtigen Löhne** ausrichten, bitten wir Sie, dies auf dem **Abrechnungsbogen** zu vermerken und uns **dieses unterschrieben einzureichen**.

Falls Sie **im Abrechnungsjahr beitrags- und steuerpflichtige Lohnzahlungen ausrichten**, bitten wir Sie, **diese Anleitung vor dem Ausfüllen der Jahresabrechnung sorgfältig durchzulesen**. Die Ziffern verweisen auf die Spalten im Abrechnungsbogen.

### **1 Versicherten-Nummer**

Tragen Sie die 13-stellige Versichertennummer in das Abrechnungsbogen ein. Ist Ihnen keine Nr. bekannt, so verlangen Sie bitte von der mitarbeitenden Person den Versicherungsausweis AHV-IV.

### **2 Name/Vorname**

Tragen Sie Arbeitnehmende, die im Abrechnungsjahr nicht ununterbrochen tätig waren (z.B. von Januar bis Mai und von Oktober bis November), auf mehreren Abrechnungsbogenblöcken ein.

### **3 Adresse**

Tragen Sie die Adresse der Arbeitnehmenden am 31. Dezember des Abrechnungsjahres oder bei Austritt aus dem Arbeitsverhältnis ein. Wir benötigen die Adresse und PLZ/Ort für die Abrechnung der Quellensteuer.

### **4 VG – Verwandtschaftsgrad**

(nur für Mitarbeitende in Landwirtschaftsbetrieben)

Tragen Sie den Verwandtschaftsgrad wie folgt ein:

EG = Ehegatte    K = Kind    E = Elternteil    SE = Schwiegerelternteil    SK = Schwiegerkind

Diese Personen sind in der ALV und FLG von der Beitragspflicht befreit.

### **5 Beitragsdauer**

Die Beitragsdauer ist wichtig für den Eintrag der Lohnsummen im individuellen Konto (IK). Geben Sie die Beitragsdauer in ganzen Monaten an (z.B. 03 – 09 für März bis September).

### **6 PLZ/Ort**

Beachten Sie bitte die Ziffer 3.

### **7 AHV/IV/EO-Lohn (massgebender Lohn)**

a) Zum massgebenden Lohn gehören **alle Entgelte**, die den Arbeitnehmenden **für die geleistete Arbeit** ausgerichtet werden. Dazu gehören Entgelte in Form von Geld (Löhne, Verwaltungsrats honorare), Naturalien (Kost und Logis, Anteil für die private Nutzung des Geschäftsautos) und Gutschriften auf Aktionärs- oder Mitarbeiter-Kontokorrenten.

b) Die Löhne sind **vor** Abzug der Sozialversicherungsbeiträge sowie Quellensteuern und **ohne** Kinderzulagen auf der Zeile Arbeitslohn einzutragen. Werden Löhne ohne Abzug der Sozialversicherungsbeiträge (6.225 %) und Steuern (5%) ausbezahlt, sind sie um die nicht vorgenommenen Abzüge aufzuwerten. Beispiel: Der Jahreslohn beträgt ohne Abzug der Sozialversicherungsbeiträge und Quellensteuern Fr. 10'000.--. Beitragspflichtig sind Fr. 11'264.-- (Fr. 10'000.-- : 88.775 x 100).

c) **Nicht** zum massgebenden Lohn gehören Taggelder der Unfall- und Krankenversicherer sowie IV-Renten.

- d) Führen Sie Arbeitnehmende, die im Abrechnungsjahr das AHV-Rentenalter erreichen (Frauen mit 64, Männer mit 65 Altersjahren) und weiter arbeiten, zweimal auf. Einmal ist der Lohn bis zum Monat einzutragen, in dem das Rentenalter erreicht wird, und das andere Mal der Lohn ab dem Folgemonat. Ziehen Sie vom Lohn nach Erreichen des Rentenalters einen monatlichen Freibetrag von Fr. 1'400.-- ab.
- e) Weitergehende Informationen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt 2.01. Sie können dieses im Online-Schalter auf [www.ausgleichskasse.ch](http://www.ausgleichskasse.ch) herunterladen oder bei uns telefonisch anfordern.

**8 Steuerbarer Lohn**

Der Quellensteuerpflicht unterliegt der Bruttolohn. Der Bruttolohn ist der Arbeitslohn vor Abzug der Sozialversicherungsbeiträge (6.225 %), der Steuern (5 %) und des Rentnerfreibetrages. **Taggelder der Unfall- und Krankenversicherer sowie die Kinder- und Ausbildungszulagen gehören zum steuerbaren Lohn.** Sie sind verpflichtet, die Quellensteuer von 5 Prozent vom Bruttolohn in Abzug zu bringen oder den ohne Abzug ausbezahlten Lohn auf 100 Prozent aufzurechnen (vgl. Ziffer 7).

**9 Kinder- und Ausbildungszulagen**

Die Rückvergütung der Zulagen setzt voraus, dass diese im beanspruchten Umfang mit einer Verfügung zugesprochen sind. Kontrollieren Sie vor dem Ausfüllen dieser Spalte somit die Verfügungen.

10 Die Addition der Beträge der Ziffern 8 und 9 ergibt den steuerbaren Lohn.

**11 Totale**

- Tragen Sie nur in diejenigen Totalfelder Lohnsummen ein, in denen eine mit \* angeführte Führungslinie angebracht ist.

**11 AHV/IV/EO-Lohnsumme**

Dieses Total ergibt sich aus der Summe aller Ziffern 7.

**12 FLG-Lohnsumme**

Dieses Total ergibt sich aus der AHV/IV/EO-Lohnsumme (Ziffer 11) abzüglich der Ausnahmen gemäss Ziffer 4.

**13 FAK-Lohnsumme**

Dieses Total ergibt sich in der Regel aus der AHV/IV/EO-Lohnsumme (Ziffer 11). Abweichungen können vorkommen bei gemischten Betrieben (Landwirtschaft und Gewerbe).

**14 ALV-Lohnsumme**

Dieses Total ergibt aus der AHV/IV/EO-Lohnsumme (Ziffer 11) abzüglich der Ausnahmen gemäss Ziffer 4 und der Lohnzahlungen an Altersrentner. Altersrentner sind nicht ALV-beitragspflichtig.

**15 Kinder- und Ausbildungszulagen**

Dieses Total ergibt sich aus der Summe aller Ziffern 9.

**16 Steuerpflichtige Lohnsumme**

Dieses Total ergibt sich aus der Summe aller Ziffern 10.

**Abkürzungen**

AHV	=	Alters- und Hinterlassenenversicherung
IV	=	Invalidenversicherung
EO	=	Erwerbsersatzordnung
ALV	=	Arbeitslosenversicherung
FAK	=	Familienausgleichskasse
FLG	=	Familienzulagenordnung Landwirtschaft

Für Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Ausgleichskasse des  
Kantons Appenzell I.Rh.